

Rücksichtslose Abschiebung statt Therapie

Häufig haben Menschen mit Suchtkrankheiten traumatische Erfahrungen hinter sich. Viele Geflüchtete erlebten vor, während oder nach der Flucht solche Situationen. Deshalb sind sie besonders gefährdet an einer Sucht zu erkranken. Gleichzeitig besteht für Geflüchtete und für Menschen ohne deutschen Pass, die suchtkrank sind, eine erhöhte Gefahr, abgeschoben zu werden. Anhand von zwei Lebensgeschichten berichten darüber Johanna Böhm und Agnes Andrae

Shahdad* lebt in Bayern und entwickelte schon vor seiner Flucht aus dem Iran während seines Militärdienstes dort eine schwere Suchterkrankung. Die belastenden Erlebnisse aus der Vergangenheit verschwinden nicht – neue kommen noch hinzu: Shahdad leidet in Deutschland an seiner unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation. Ein Arbeitsverbot und die katastrophale Unterbringung im Lager verschlimmern seine Suchterkrankung. Infolgedessen erhält Shahdad eine mehrjährige Freiheitsstrafe, denn er besitzt und handelt mit Betäubungsmitteln. Eine Zäsur für den jungen Mann. Unter allen Umständen will er endlich clean werden. Nach dem Prinzip „Therapie statt Strafe“ kann er die Haftstrafe zurückstellen und eine stationäre Entzugstherapie beginnen – ein erster Lichtblick für ihn! Aufgrund des guten Verlaufs und da er die Therapieziele erreicht, wird die verbleibende Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Es scheint bergauf zu gehen – nicht nur in der Therapie: Shahdad findet eine Partnerin, heiratet und bekommt ein Kind mit ihr. Arbeiten darf er weiterhin dennoch nicht und auch nicht aus dem Lager aus- und zu seinem Kind umziehen. Dann folgt ein herber Rückschlag: Die für Shahdad zuständige Ausländerbehörde eröffnet ein sogenanntes Ausweisungsverfahren. Durch Paragraph 53 des Aufenthaltsgesetzes können Ausweisungsverfahren den Aufenthalt straffällig gewordener Personen ohne deutschen Pass beenden. Die letzte Konsequenz wäre die Abschiebung. Ein Schock für Shahdad, denn er erfüllt alle Bewährungsaufgaben vorbildlich. Zudem kümmert er sich liebevoll um seinen Sohn.

Nicht nur Shahdad sondern auch seine Familie belasten die unsicheren Umstände enorm. Nachdem die Ausländerbehörde eine mögliche Abschiebung konkretisiert, verschlechtert sich sein psychischer

Zustand. Er sucht psychiatrischen Beistand und bekommt einen Platz in einer Klinik. Selbst in dieser herausfordernden Ausnahmesituation bleibt Shahdad clean. Zusammen mit einem Rechtsanwalt für Migrationsrecht geht er gegen die Ausweisungsverfügung vor. Bis heute gibt es noch keine endgültige Entscheidung.

Zwangsweise in die Fremde

Bei Shahdad ist die Entscheidung noch nicht gefallen, es bleibt zu hoffen, dass der Anwalt die Ausweisung kippen kann. In einem anderen Fall blieben alle Mühen umsonst. Sara* wurde im März 2021 abgeschoben. Aber von Anfang an.

Saras Eltern stammen aus Äthiopien. Sie flohen nach Deutschland und im Jahr 1999 wurde Sara hier in Deutschland geboren. Gewalt prägt Saras Kindheit und Jugend: Sie wird geschlagen, misshandelt und missbraucht. Um ihre traumatischen Erlebnisse zu verdrängen, nimmt sie Drogen. Mit 15 Jahren ist sie heroinabhängig. Die Sucht hat auch strafrechtliche Konsequenzen: Mehrmals wird sie wegen Besitz und Kauf von Drogen, sowie Diebstahl verurteilt. Am Nürnberger Hauptbahnhof erhält sie Hausverbot, dennoch wird sie dort aufgegriffen und bekommt Strafen wegen Hausfriedensbruch. Da sich die Strafen häufen, muss sie schließlich ins Gefängnis. All das führt dazu, dass die Behörde ihr in einem Ausweisungsverfahren den Aufenthaltstitel entzieht. Die Stadt Nürnberg plant, sie abzuschieben. Alle Rechtsmittel werden abgewiesen. Eine Therapie darf sie nicht machen und ein erster Abschiebeversuch findet statt. Sie wehrt sich, erfolgreich, bleibt aber in Haft.

Anwalt, Aktivist*innen und der Bayerische Flüchtlingsrat versuchen, die Abschiebung von Sara zu verhindern. Es ist offensichtlich, dass die junge Frau traumatisiert ist. Um dies im Asylverfahren geltend zu machen, braucht es ein fachärztliches Attest. Ein Psychiater, der die Begutachtung vornehmen könnte, darf jedoch nicht zu Sara in die Justizvollzugsanstalt. Auch könnte die Ausländerbehörde von Amts wegen eine Begutachtung veranlassen. Vieles spricht dafür,

dass sie das im Zuge des Amtsermittlungsgrundsatzes auch hätte tun müssen. Doch daran hat die Ausländerbehörde Nürnberg offensichtlich kein Interesse und bucht stattdessen erneut einen Abschiebeflug.

Aktivist*innen demonstrieren in Nürnberg gegen die Abschiebung der jungen Frau. In einer Pressemitteilung des Bayerischen Flüchtlingsrats kurz zuvor sagt sie: „Ich möchte nur die Chance kriegen, meine Therapie antreten zu dürfen, und danach endlich anfangen zu leben!“ Die Ausländerbehörde und das Bayerische Innenministerium haben hier kein Erbarmen: Die suchtkranke und traumatisierte Nürnbergerin wird am 23. März 2021 mit einem Sammelabschiebeflieger – gemeinsam mit rund 30 anderen Menschen – nach Äthiopien abgeschoben.

Sara spricht nur ein paar Wortfetzen Amharisch. Sie wurde somit in ein Land abgeschoben, in dem sie sich nicht einmal verständigen kann. Und in dem sich mittlerweile auch wieder ihr Vater befindet, der dafür verantwortlich ist, dass sie in ihrer Kindheit und Jugend so viel Leid erfahren musste.

Der strukturelle Rassismus in Deutschland zeigt seine besonders autoritäre und verachtende Fratze

Abschieben oder eher nicht?

Wenn es um Abschiebungen, besonders um Abschiebungen von straffälligen Personen geht, treten oft sozialchauvinistische Meinungen in den Vordergrund, die sich durch ein Treten nach unten auszeichnen. „Der Staat muss wehrhaft bleiben“, so häufig das Verlangen, oder „selbst schuld“. Selten gibt es Äußerungen dazu, weshalb es der Staat nicht schafft, bestimmte Menschen zu schützen oder weshalb Menschen gar vor ihm beschützt werden müssten. In einem neoliberalen System, das auf Eigenverantwortung setzt, muss die Illusion, dass der Staat und seine Institutionen alle Menschen gleichermaßen vor Gefahren und Leid schützt und alle die gleichen Chancen und Rechte haben, früher oder später platzen. Treffen Sozialchauvinismus und institutioneller Rassismus aufeinander, stellt sich die Frage nach einem menschenwürdigen Leben bestimmter Personen für viele Menschen nicht mehr. Zu sehr stehen vermeintliches Eigenverschulden und Migrationsabwehr im Vordergrund.

Saras Fall erregt die Gemüter und wird öffentlich heftig diskutiert. Die Nürnberger Nachrichten veröffentlichen Kommentare, einer für und einer gegen die Abschiebung der jungen Frau. Die Journalistin, die dafür plädiert, argumentiert damit, dass Sara ihre Aufenthaltserlaubnis auf eigenes Verschulden hin verwirkt hätte. Deutschland könne nicht ewig zuschauen, wenn Menschen aus anderen Ländern hier straffällig würden. Man müsse sich fragen, was ein Staat sich alles gefallen lassen dürfe, bevor er Straftäter abschiebe. Die Journalistin, die gegen die Abschiebung schreibt, argumentiert, dass Sara ja hier sozialisiert und aufgewachsen sei und daher die Drogensucht und die Straftaten mehr mit Deutschland zu tun hätten als dem Land ihrer Eltern. Eine Abschiebung der Frau würde zwar rechtlich abgesichert, aber dennoch lange nicht richtig sein. Ein Ermessensspielraum der Ausländerbehörde sei hier gegeben und von diesem Gebrauch zu machen, sei menschlich gesehen das Richtige.

Weggeschafft statt resozialisiert

Ermessensspielräume nach menschlichen Leitlinien auszuloten – im Bereich Flucht und Migration passiert das eher selten. Denn geht es um straffällige Geflüchtete, zeigen die Innenministerien der Länder keine Gnade. Besonders Länder mit CDU- oder CSU-Regierungen poltern gerne in Richtung schärferer Gesetze. Doch erstens bestätigen Kriminalstatistiken das populistische Narrativ von „straffälligen Flüchtlingen“ keinesfalls. Zweitens stellen Abschiebungen nach verbüßter Strafe eine Doppelbestrafung dar, die das Gesetz allerdings nicht vorsieht. Dies kann einem Staat, der sich als Rechtsstaat verkauft, nicht gut zu Gesicht stehen. Es erinnert eher an Methoden aus dem Mittelalter.

Im Sinne des gesetzlich verankerten Resozialisierungsgedankens sollte es außerdem darum gehen, welche sozialen, ökonomischen und personellen Faktoren Menschen in die Sucht und/oder Straftat treiben können. Resozialisierung meint die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Außer bei Geflüchteten und Menschen ohne deutschen Pass: Da fällt sie flach. Der strukturelle Rassismus in Deutschland zeigt hier seine besonders autoritäre und verachtende Fratze. Denn eigentlich hat der Staat bei vulnerablen Personen, also zum Beispiel (sucht-)kranken oder von Gewalt betroffenen Menschen und Minderjährigen eine besondere Fürsorgepflicht.

Weder bei Gewalttaten gegen die körperliche Unversehrtheit in jungen Jahren noch bei der schweren

Suchterkrankung hat sich Sara auf Fürsorge vom Staat verlassen können. Statt ihr zu helfen haben die Behörden die junge Frau mit aller Härte niedergeschlagen. Auch bei Shahdad zeigt sich, dass hier das Prinzip Abschiebung vor Hilfe gilt und migrationspolitische Belange über menschenrechtlichen Grundsätzen stehen.<

**Namen von der Redaktion geändert*

Johanna Böhm *und* Agnes Andrae *arbeiten beim Bayerischen Flüchtlingsrat.* Johanna Böhm *hat die vorgestellten Fälle im Kontext der Beratungstätigkeit begleitet.*